

münchener
bündnis
gegen

DEPRESSION



Münchener Bündnis gegen Depression e.V.

Satzung

vom 27.05.2008
geändert am 14.09.2008
geändert am 04.12.2013
geändert am 04.12.2017
geändert am 08.06.2021

INHALT

1. Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr
2. Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit
3. Mitgliedschaft
4. Mitgliedsbeiträge
5. Organe des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung
7. Der Vorstand
8. Der Kassenprüfer
9. Auflösung und Liquidation

1. Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereins lautet „Münchner Bündnis gegen Depression e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in München.
- 1.3 Der Verein ist als eingetragener Verein rechtsfähig.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2008.

2. Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Bildung. Er soll dazu beitragen, das gesundheitliche Wohl von depressiv erkrankten Menschen zu fördern, die Minderversorgung dieser Patienten zu beseitigen und Maßnahmen zu unterstützen, die Diagnose und Therapie von Depressionen verbessern. Über diesen Weg soll auch die Häufigkeit von Suiziden und Suizidversuchen deutlich gesenkt werden.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Information der breiten Öffentlichkeit über Depressionen und erfolgreiche Behandlungsmethoden (Aufklärungskampagne mit Medienberichten, Plakaten, Informationsvideos, Broschüren, Kinospots, Informationsveranstaltungen, etc.)
 - Fortbildungsveranstaltungen zur Optimierung von Diagnose und Therapie depressiver Störungen
 - Enge Kooperation mit den vor Ort tätigen Einrichtungen, die bereits in die Versorgung depressiver Menschen eingebunden sind (Psychiatrische und psychosomatische Kliniken, Beratungseinrichtungen, Krisendienste, niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten, Kirchen und Wohlfahrtsverbände, Selbsthilfe- und Angehörigengruppen, etc.)
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung (AO) §§ 51 ff.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Es wird zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern des Vereins unterschieden. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigungen werden, die die Vereinszwecke aktiv unterstützen und fördern. Nur ordentliche Mitglieder verfügen über das Stimmrecht.
- 3.2 Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts werden, die im Sinne der Satzungszwecke tätig werden und die Ziele des Vereins durch finanzielle, ideelle und sonstige Leistungen aktiv unterstützen.
- 3.3 Beitrittsgesuche sind an den Vorstand des Vereins in schriftlicher Form zu richten.
- 3.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kündigung erfolgt.
- 3.6 Seitens des Vereins kann eine Mitgliedschaft durch den Vorstand aufgehoben werden, wenn:
 - ein Verstoß gegen Satzungszwecke vorliegt
 - das Verhalten eines Mitgliedes den Verein schädigt

Dies hat in schriftlicher Form zu erfolgen und wirkt sofort mit Beschluss des Vorstandes.

Einem Mitglied muss vor Ausschluss die Gelegenheit einer Stellungnahme eingeräumt werden.

4. Mitgliedsbeiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist einmal pro Kalenderjahr zu entrichten. Näheres wird in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

5. Organe des Vereins

- 5.1 Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- 5.2 Durch Beschluss des Vorstands können weitere Organe gebildet oder aufgelöst werden. Wenn die neuen Organe nur beratende Funktion haben, bedarf es hierfür keiner Satzungsänderung.

6. Die Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung
- Aufnahme oder Beteiligung an Kooperationsabkommen
- Entscheidung über eingereichte Anträge
- Verabschiedung des Haushaltsplans
- Wahl eines Kassenprüfers
- Verwendung von Vereinsvermögen

Bis auf Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

- Satzungsänderung

Eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einer beschlussfähigen Versammlung ist zur Änderung der Satzung notwendig.

- Auflösung des Vereins

Eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einer beschlussfähigen Versammlung ist zur Auflösung des Vereins notwendig.

6.2 Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

6.3 Juristische Personen haben diejenigen Personen, welche sie in der Mitgliederversammlung vertreten sollen, dem Vorstand vor deren Beginn schriftlich bekannt zu geben.

6.4 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit dreiwöchiger Frist unter Beifügung der Tagesordnungspunkte und Unterlagen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Jedes Mitglied kann mit einwöchiger Frist die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

6.5 Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

6.6 Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

6.7 Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

- 6.8 Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn • alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, • bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und • der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- 6.9 Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.
- 6.10 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit schriftlich einberufen werden, wenn die Interessen der Mitglieder dies erfordern, mit einer Einladungsfrist von drei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung. Sie muss einberufen werden auf Verlangen von 20% der stimmberechtigten Mitglieder an den Vorstand unter Angabe von Grund und Zweck in schriftlicher Form.
- 6.11 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem zu benennenden Schriftführer zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll muss vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden.
- 6.12 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf ein Vereinsmitglied schriftlich übertragen werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Schriftliche Voten zu Beschlussvorlagen sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

7. Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus fünf Personen und zwar dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter, dem 2. Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- 7.2 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden.

Er ist vor allem zuständig für:

- die laufenden Geschäfte des Vereins
 - die Vorbereitung, die Einberufung, die Tagesordnung und den Ablauf der Mitgliederversammlung
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes
 - die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
 - die Erstellung des Jahresberichtes
 - die Entscheidung über die Aufnahme weiterer Mitglieder
 - die Aufgabenverteilung sowie Kontrolle der Geschäftstätigkeit.
- 7.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung auf Wunsch in geheimer Abstimmung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Im Falle der Auflösung endet die Amtszeit des Vorstandes erst mit der Löschung aus dem Vereinsregister. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

7.4 Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Jahr.

Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

7.5 Bei Entscheidungen des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

7.6 Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten, darunter der Vorstandsvorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender.

7.7 Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, einzelne, konkret umrissene Aufgaben schriftlich an andere Mitglieder des Vorstandes abzugeben und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Vollmachten zu erteilen.

7.8 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7.9 Zur Erfüllung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Arbeits- und Honorarverträge abschließen, insbesondere einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser nimmt an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion, aber ohne Stimmrecht teil. Das Nähere zu den Aufgaben des Geschäftsführers regelt sein Arbeitsvertrag.

7.10 Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und fachlichen Unterstützung einen Beirat sowie bei Bedarf Arbeitsgruppen zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben errichten.

7.11 Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB. Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStg. erhalten. Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

8. Der Kassenprüfer

Der Kassenprüfer wird mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Er prüft alle Bücher des Vereins auf ihre rechnerische Richtigkeit. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören, er unterliegt nicht seinen Weisungen und überprüft alle Kassengeschäfte unabhängig.

9. Auflösung und Liquidation

- 9.1 Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet eine nur mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung durch zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung wählt nach gefasstem Auflösungsbeschluss aus ihrer Mitte zwei Liquidatoren zur Abwicklung.
- 9.3 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Die Arche - Suizidprävention und Hilfe in Lebenskrisen e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung geändert am 22.7.21 und in der Mitgliederversammlung vom 08.06.2021 geändert.

München, den 22.7.2021